

Corona Leitfaden Soforthilfe für Selbstständige

1. Ansprechpartner / zuständige Behörde

Als Ansprechpartner wurden vom Gesetzgeber ausdrücklich die örtlichen Industrie- und Handelskammern bzw. die entsprechende Handwerkskammer benannt. In diesem Fall empfiehlt es sich auf jeden Fall die Mitgliedsnummer bereitzuhalten.

2. Antragsvoraussetzungen für die echte Soforthilfe ohne Rückzahlungsverpflichtung

Grundsätzlich sind die Anträge online abrufbar (beispielhaft für Baden-Württemberg www.bw-soforthilfe.de). Die Anträge sind auch sehr benutzerfreundlich und einfach auszufüllen. Der Antrag ist darüber hinaus rechtsformunabhängig d. h. sowohl ein Einzelunternehmen, wie auch eine Kapitalgesellschaft können den Antrag stellen, allerdings nur einmal.

Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitkräfte (MAK) für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (bis fünf MAK 9.000 € / bis 15 MAK 15.000 € oder 30.000 € 50 MAK).

Die Berechnungsweise der MAK:

» Unternehmer =	1 MAK
» Gesellschafter =	1 MAK
» AN > 30 Std =	1 MAK
» AN =< 30 Std =	0,75 MAK
» AN =< 20 Std =	0,5 MAK
» Minijobber =	0,3 MAK
» Auszubildende =	1,0 MAK
» Nicht einberechnet werden AN in Elternzeit	

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- » Die errechneten und damit durch den Zuschuss erstatteten **Liquiditätsengpässe** dürfen **erst ab dem 11. März entstanden** sein. D.h. es können nur und ausdrücklich fixe Kosten erstattet werden, die nach dem 11. März 2020 entstanden sind (d.h. die erst danach bezahlt werden müssten). Beispielweise nicht die Miete März 2020, die noch offen ist und gemäß Mietvertrag am 1. März zu zahlen gewesen wäre.
- » Es werden nur fixe Kosten erstattet, die in den kommenden 3 Monaten anfallen werden (nach heutigem Kenntnisstand und nicht durch künftige betriebliche Einnahmen oder Rücklagen beglichen werden können). Dies ist eine reine Prognosebetrachtung für einen Zeitraum über drei Monate.
- » Die Obergrenzen können nicht pauschal beantragt werden, sondern nur die **belegbaren** entstandenen bzw. **entstehenden fixen betrieblichen Kosten** (Miete, Annuitäten, Versicherungen, etc. **private fixe Kosten** wie Miete, Darlehen Wohnung / Haus oder Versicherungen (eigene Krankenkasse) sind **nicht einzurechnen**).
- » **Sofern sonstige staatliche Zuschüsse oder Hilfen gewährt wurden oder werden, sind diese mit einzurechnen.**

- Thema: Kurzarbeitergeld:

- Da die Personalkosten im Regelfall nicht zu den fixen Kosten gehören, sind demnach auch die Kurzarbeitergelder nicht als Zuschüsse zu verstehen.
- Ausnahmen könnten sich ergeben bei unkündbaren Mitarbeitern im 3 Monats-Zeitraum, bei denen Kurzarbeit nicht möglich ist, z.B. Minijobber, Gesellschafter-Geschäftsführer, etc.)

Sofern hier relevante Kosten vorliegen könnten, bitte im Zweifelsfall die IHK oder Handwerkskammer kontaktieren.

- Sofern sonstige Zuschüsse gewährt werden, sind diese vom Liquiditätsengpass im 3 Monats-Zeitraum abzuziehen.

- » **Nicht antragsberechtigt** sind Unternehmen, die „in Schwierigkeiten sind“ und dies nicht erst wegen der Corona-Krise, sondern **bereits am Stichtag 11. März 2020**, waren.
 - Dies sind z.B. juristische Unternehmen, deren buchmäßiges Stammkapital am Stichtag auf weniger als 50% gesunken ist.
 - Einzelunternehmer mit Verlusten zum Stichtag 11. März 2020.
 - Unternehmen in Insolvenz oder mit vorliegenden Insolvenztatbeständen, z.B. Zahlungsunfähigkeit.

Die Abgrenzung kann unter Umständen im Einzelfall sehr schwer werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die entsprechenden Einzelfälle nur mit der IHK bzw. Handwerkskammer zur Sicherheit abzuklären. Hierfür werden auf den entsprechenden Internetseiten der Behörden telefonische Hotlines angeboten.

Nach der Klarstellung der entsprechenden Ministerien gilt bei der Antragstellung grundsätzlich:

- » Privates Vermögen muss nicht mehr vor Antragsstellung zum Ausgleich der betrieblichen Liquiditätsengpässe herangezogen bzw. aufgebraucht werden.
- » Es wird zum Zeitpunkt der Antragstellung ein 3 Monats-Zeitraum zu Grunde gelegt. Demnach kann eine Antragsstellung möglich sein, wenn die (voraussichtlichen) Einnahmen aus dem Betrieb in den kommenden drei Monaten nicht ausreichen, um den (fixen) erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand ausgleichen zu können. Dann ist die voraussichtliche Differenz hieraus erstattungsfähig als Corona-Zuschuss. Die Antragstellung verändert sich damit mehr hin zu einer Prognosebetrachtung.